



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

## „Er macht, was er will.“ Worüber getrennte Mütter sich häufig beschweren

Bedürfnisse und Interessen bei getrennten Paaren sind vielfältig, ebenso unterschiedlich wie die jeweiligen Familienkontexte, Familiengeschichten, Lebensumstände und -situationen. Befragt nach den wichtigsten Klagen, die getrennte Mütter äußern, wurden unten genannte Beispiele zusammen gestellt. Friederike Woertge, Rechtsanwältin und Mediatorin (BAFM) hat aus ihrer Erfahrung häufig geäußerte Vorwürfe von getrennten Müttern zusammengetragen und sie mit den jeweiligen Interessen und Bedürfnissen auf der Sachebene kommentiert:

*Es ist sehr schwierig, verlässliche Regelungen mit ihm zu treffen!*

Verbindliche Absprachen zwischen den Eltern finden und treffen

*Er holt und bringt die Kinder, wann es ihm passt!*

Einhalten von Vereinbarungen

*Er macht, was er will, seine Termine gehen immer vor!*

Verlässlichkeit

*Ich kann selbst einfach nicht planen, weil ich nie weiß, ob bei ihm nicht kurzfristig was dazwischen kommt! Die Kinder sind dann enttäuscht!*

Rücksichtnahme auf Termine der Mutter und der Kinder, nicht nur der Zeitplan des Vaters ist relevant.

*Alle warten, die Kinder sind traurig, nur wer nicht kommt, ist er! Dann hat er immer wieder faule Ausreden!*

Rechtzeitige Absage mit rechtzeitiger Mitteilung von Ausweichterminen.

*Es ist eine Frechheit, dass seine Freundin bei mir vor der Tür steht und die Kinder holt! Oder: Er holt die Kinder und liefert sie gleich bei seiner Mutter ab!*

Verbringen der Zeit des Umgangs zwischen Vater und Kindern, keine Übergabe an die neue Partnerin, Großmutter oder sonstige Dritte.

### ■ Bei meinem Mann dürfen die Kinder alles!

*Mein Mann zahlt lieber Taschengeld an die Kinder als Kindesunterhalt an mich für die Versorgung der Kinder!*

Finanzielle Lebensgrundlage für die Kinder sicherstellen

*Probleme mit unterschiedlichen Erziehungsstilen! Bei meinem Exmann dürfen sie alles, ich bin immer diejenige, die Grenzen setzen muss!*

Austausch über Erziehungsfragen

*Manchmal probieren die Kinder, uns gegeneinander auszuspielen. Wenn sie etwas vom einen nicht bekommen haben, probieren sie es beim anderen!*

Gemeinsam an einem Strang ziehen als Eltern, kein gegeneinander Ausspielen!

*Ich kann einfach schwer mit umgehen, wenn immer wieder der Vorwurf kommt, ich hätte die Familie kaputt gemacht, weil ich gegangen bin!*

Trennung zwischen Paar- und Elternebene leben können

*Wenn er kommt, ist es schwierig für mich und die Kinder, und wenn sie zurückgebracht werden, wieder. Ich fühle mich da ziemlich überfordert!*

Sensibilität bei den Übergabesituationen

*Die Kinder sind nach der Übergabe immer völlig verdreht und verwirrt und ich habe Probleme, dass sie abends einschlafen können.*

Vorbereitung der Kinder vor der Übergabe am Ende des „Umgangs“

*Keine Spontanbesuche, die die Kinder und mich überfordern! Plötzlich steht er vor der Tür und genauso schnell ist er wieder weg. Die Kinder sind dann völlig verdreht!*

Ein klarer Rahmen für den Kontakt, damit sich Mutter und Kinder darauf einstellen können.

### ■ Die Kinder sind bei der Übergabe völlig verwirrt

*Erst mal muss ich wissen, wovon wir leben können und mit was ich monatlich rechnen kann, damit ich den Kopf frei habe!*

Wirtschaftliche Fragen müssen geklärt sein, damit diese Themen die Bereiche Umgang und Sorge nicht negativ beeinflussen.

*Ich kann mir Mediation, für die es keine staatliche Unterstützung gibt, schlichtweg nicht leisten!*

Finanzielle Unterstützung von Mediationsgesprächen durch den Staat, damit außergerichtliche Vereinbarungen möglich sind

### ■ Vorteile von Mediation

- Missverständnisse werden vermieden. Bedürfnisse und Hintergründe können geklärt werden, ebenso wie Realitäten
- „Transparenz“ – alle hören zur gleichen Zeit dasselbe!
- Kein Zwang! Die Gespräche sind freiwillig, dies würdigt die Teilnehmer;
- Nur über eine gemeinsame Eltern-Lösung ist eine Regelung im Sinne der Kinder wirklich möglich. Dritte (z. B. die Gerichte) können nur „regeln“ nicht aber „lösen“!
- Selbst gefundene „Vereinbarungen“ werden leichter eingehalten, haben einen höheren „Wert“, sind nachhaltiger;
- Die Kinder erleben die Eltern als handlungsfähig, sie selbst fallen dadurch nicht in ein Ohnmachtsgefühl oder einen Loyalitätskonflikt, werden dadurch gestärkt und selbstbewusst;
- Für Kinder ist es sehr entlastend, wenn sie von ihren (getrennt lebenden) Eltern ein gemeinsames Konzept präsentiert bekommen

Vorteile des neuen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):

- Beschleunigung bei Kindschaftssachen, schnelle Terminierung, Deeskalation (durchschnittliche Dauer bei Umgangssachen 6,8 Monate, bei Sorgerecht 7,1 Monate).
- interdisziplinäre Zusammenarbeit, besseres Klima
- Stärkung der Elternverantwortung
- Kinder im Fokus mehr als bisher
- Bündelung beim großen Familiengericht (einheitliche Zuständigkeit)

### ■ Nachteile des FamFG:

- Justiz schwerfällig, konservativ, vieles in der Praxis ähnlich
- Selbstbeschränkung der Rechtsanwälte? Man kann Rechtsanwälte nicht davon abhalten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen

### ■ Probleme in der Umsetzung einvernehmlicher Lösungen:

- Der Knackpunkt ist, dass eine finanzielle Regelung für außergerichtliche Verhandlungen fehlt!

80 % der Prozesskostenhilfe fließt als Verfahrenskostenhilfe in Familienrechtsstreitigkeiten. 2005 waren dies 240 Millionen Euro.

71 % der Ehescheidungen (inklusive Folgesachen) erfolgen einvernehmlich. Diese erfreuliche Tatsache belegt zweierlei:

1. Es gibt ein hohes Einigungspotential
2. Sobald die Beteiligten bedürftig sind (und dies ist ein großer Teil, nämlich beispielsweise an Münchner Familiengericht 70 %) wird es aus finanziellen Gründen zu einer Einigung erst

vor Gericht kommen. Außergerichtlich würden diese Vereinbarungen über Beratungskostenhilfe nur unzureichend abgedeckt.

Als Fazit ist festzustellen: Wenn wir eine Einigung der prinzipiell einigungsbereiten Paare und Eltern nicht erst vor Gericht wollen, sondern schon im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen mit Rechtsanwälten oder in der Mediation, sollte der Forderung des Deutschen Juristentages 2008 Abteilung Familienrecht (Referat Professor Dethloff) ge-

folgt werden und eine Verhandlungskostenhilfe geschaffen werden. Ich erweitere diese These auf eine Mediationskostenhilfe, die über einen Teil (z. B. 1/3) der Verfahrenskostenhilfe finanziert werden könnte.

Berlin, den 1. Oktober 2010

Friederike Woertge, Rechtsanwältin, Mediatorin (BAFM), Ausbilderin am n.i.m.o.s.-Institut in Nürnberg, [www.nimos-mediation.de](http://www.nimos-mediation.de)

## Rezensionen

Schleicher, H./Winkler, J./Küppers, D.

### Jugend- und Familienrecht

Ein Studienbuch

13. Auflage 2010, Beck-Verlag München, 387 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-406-61062-2, 22,80 €

Das hier anzuzeigende, als Studienbuch konzipierte Werk des erfahrenen Hochschullehrers Hans Schleicher, ehemals Hochschule München, der auch Mitherausgeber des Gemeinschaftskommmentars Fieseler/Schleicher/Busch/Wabnitz – Kinder- und Jugendhilferecht (GK-SGB VIII) ist, ist seit Kurzem in aktualisierter und überarbeiteter 13. Auflage erhältlich. Nach zwölf, von Hans Schleicher allein verantworteten Vorauflagen sind nunmehr zwei weitere Autoren hinzutreten: Jürgen Winkler, Prof. an der Katholischen Hochschule Freiburg und bekannt durch zahlreiche Publikationen im Bereich des gesamten Sozialrechts, sowie Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter Dieter Küppers, München. Gliederung, Aufbau und wesentliche Inhalte des Werkes sind gegenüber der 12. Auflage 2007 nicht verändert worden, wenn man davon ab-

sehen will, dass die früheren „Paragrafen“ jetzt „Kapitel“ geworden sind. Teil 1. Jugendrecht ist in die folgenden Kapitel gegliedert: 1. Rechtliche Bedeutung der einzelnen Altersstufen (Schleicher), 2. Aufsichtspflicht im privaten und beruflichen Alltag (Schleicher), 3. Jugendhilferecht (Winkler), 4. Jugendstrafrecht (Küppers). Teil 2. Familienrecht umfasst die Kapitel 5. Eherecht (Winkler), 6. Ehescheidung (Winkler), 7. Verwandtenunterhalt (Winkler), 8. Elterliche Sorge (Schleicher), 9. Adoptionsrecht (Schleicher) sowie 10. Vormundschaft/Pflegschaft/Rechtliche Betreuung (Schleicher). Besonderen Wert wurde bei der Überarbeitung auf den Kinderschutz gelegt, dem nunmehr ein spezielles Unterkapitel im Jugendhilferecht gewidmet wurde. Die Texte sind – gerade für „Einsteiger“ – verständlich formuliert, klar gegliedert und ihr Inhalt erschließt sich aufgrund von durchgängig angebrachten Rand-Stichwortbemerkungen besonders leicht und einprägsam. Als gelungen und für die Lernenden hilfreich erscheinen auch die die einzelnen Abschnitte abschließenden Zusammenfassungen in „Kastenform“.

Auf Jugend und Familie, die im Zentrum sozialpädagogischen Denkens und Handelns stehen, wirken vielfältige Rechtsnormen des privaten und des öffentlichen Rechts ein. Von daher wir-

ken Konzeption und Schwerpunktsetzungen des Lehrbuches überzeugend. Wie bereits im Vorwort zur 1. Auflage 1973 zu Recht bemerkt, ist sozialpädagogische Professionalität ohne Kenntnis der hier vermittelten Rechtskenntnisse nicht möglich. Wichtig ist auch, dass das Werk – anders als andere Lehrbücher – weiterhin ein sehr instruktives Kapitel über „Aufsichtspflicht im privaten und beruflichen Alltag“ (von Schleicher) enthält, das ich regelmäßig in Lehrveranstaltungen an meiner Hochschule nutze.

In den Text der 13. Auflage sind auch sämtliche (nämlich zwölf) seit der Voraufgabe 2007 bis zum 01.08.2010 in Kraft getretene Änderungsgesetze eingearbeitet worden, u.a. das umfangreiche FamFG. Das – übrigens auch sehr preisgünstige! – Buch ist allen Studierenden der einschlägigen Studiengänge an Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten, aber auch „Praktikern“, die einen konzentrierten Überblick über die genannten Rechtsgebiete erlangen wollen, nachhaltig zu empfehlen.

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Ministerialdirektor a. D., Hochschule RheinMain, Wiesbaden

Schlünder, Rolf/Nickel, Michael

### Das familiengerichtliche Verfahren

Ein Leitfaden für die Praxis

FamRZ-Buch, Bd. 29, 1. Auflage 2009, Gieseking-Verlag Bielefeld, 290 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-7694-1047-1, 49,- €

Bei dem vorliegenden, von zwei erfahrenen Fachanwälten für Familienrecht verfassten Werk handelt es sich um ein Erläuterungswerk zum neuen FamFG, durch das dem Nutzer der Einstieg in das neue Recht erleichtert werden soll. Der handliche, gut zu lesende Band stellt weder Lehrbuch noch Kommentar zum FamFG dar und ist auch keine Monogra-

phie zum Verfahrensrecht, sondern den beiden Autoren geht es darum, der Praxis einen Leitfaden an die Hand zu geben, der in verständlicher Form anhand von Beispielen, Schaubildern und Übersichten die Grundstrukturen des familiengerichtlichen Verfahrens darstellt. Zielgruppe des Werkes sollen in erster Linie Rechtsanwälte und Richter sein, aber beim genaueren Hinsehen kann der prägnant geschriebene, kompakte Band auch sehr gut von Rechtspflegern und Jugendamtsmitarbeitern sowie Verfahrensbeiständen oder Sachverständigen genutzt werden, um sich nicht nur einen ersten Überblick, sondern auch die notwendige Sicherheit im Umgang mit dem Familienverfahrensrecht zu verschaffen.

Der Aufbau des Werkes ist dabei durchaus „klassisch“ und erlaubt ein effektives Arbei-

ten: Auf einen kurzen Abriss über die Entstehungsgeschichte des FamFG und die Gründe, die es aus Sicht des Gesetzgebers geboten erschienen ließen, das „altherwürdige“ FGG durch eine moderne Nachfolgeregelung zu ersetzen, folgt ein erster Überblick, in dem auf etwas mehr als zehn Seiten die wesentlichen Neuerungen des FamFG und – sehr lobenswert! – des ebenfalls neu geschaffenen Kostenrechts in Familiensachen, dem FamGKG, kurz vorgestellt werden. Etwas breiter ausgeholt wird sodann im nächsten Abschnitt, der dem Allgemeinen Teil des FamFG gewidmet ist: Die Autoren stellen die Neuerungen unter Verweis auf die einschlägigen Stellen in den Gesetzesmaterialien im Einzelnen vor und erläutern deren Wirkweise im Gesamtzusammenhang der Kodifikation. Auch Punkte, wie